

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunal-abgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 26.07.2023 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Freudental betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 25 – 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 35 – 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Altersgemischte Gruppen: In die Einrichtungen laut Ziffer 1 können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einer gesonderten Aufnahme- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.
Als weiteres (Geschwister-) Kind zählt, wer sich hauptsächlich in dieser Familie aufhält (Hauptwohnsitz) und für das die Familie Kindergeld erhält.
4. Die Höhe der Gebührensätze werden auf Grund der empfohlenen Landesrichtsätze sowie einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

<u>GEBÜHRENTABELLE</u>	
<u>1 a) Für Kinder im Kindergarten (Ü3) im Alter ab 3 Jahren</u>	
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	172,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	30,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche (VVÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	201,00 €

Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	103,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	35,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 41 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	288,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	222,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	144,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	57,00 €

<u>2. Für Kinder in den Kinderkrippen (KK)</u>	
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	408,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	205,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	81,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	476,00 €

Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	353,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	239,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	95,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 41 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	558,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	415,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	281,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	117,00 €

IV. Ferienbetreuung:

1. Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist ein separater Betrag in Höhe von 40,00 € für eine Woche bzw. 7 €/Tag (VÖ-Zeit) zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme der erweiterten verlängerten Öffnungszeiten (VVÖ) wird ein Betrag in Höhe von 45,00 € für eine Woche (8 €/Tag) festgesetzt.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten, die nicht in dieser Gebührensatzung festgelegt sind, werden einzelvertraglich die Gebühren nach der Betreuungszeit berechnet und festgesetzt.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung des Kindergartenplatzes, zum Beispiel wegen Wegzug, muss schriftlich 4 Wochen vor dem Abmeldetermin bei der Einrichtung auf Ende des Monats eingereicht werden. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet.

3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen zum nächstmöglichen Monat beenden. Wichtige Gründe sind, wenn das Kinder länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an die Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (jeweils zum ersten Tag des Monats).
2. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Eine Änderung der monatlichen Gebühr erfolgt zum nächsten Ersten.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Auf die Gebühren wird ein Nachlass von 30 % gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt (Tagesaufwandsersatz / Tagespflege) gegeben ist. Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Freudental) wird dieser Nachlass nicht gewährt.
2. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde Freudental nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen über die Finanzsituation.

§ 8
Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren weiter.

Freudental, den 26.07.2023

gez.

Fleig
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunal-abgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 26.07.2023 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Freudental betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 25 – 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 35 – 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Altersgemischte Gruppen: In die Einrichtungen laut Ziffer 1 können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einer gesonderten Aufnahme- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.
Als weiteres (Geschwister-) Kind zählt, wer sich hauptsächlich in dieser Familie aufhält (Hauptwohnsitz) und für das die Familie Kindergeld erhält.
4. Die Höhe der Gebührensätze werden auf Grund der empfohlenen Landesrichtsätze sowie einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

<u>GEBÜHRENTABELLE</u>	
<u>1 a) Für Kinder im Kindergarten (Ü3) im Alter ab 3 Jahren</u>	
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	172,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	30,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche (VVÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	201,00 €

Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	103,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	35,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 41 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	288,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	222,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	144,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	57,00 €

<u>2. Für Kinder in den Kinderkrippen (KK)</u>	
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	408,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	205,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	81,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	476,00 €

Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	353,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	239,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	95,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 41 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	558,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	415,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	281,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	117,00 €

IV. Ferienbetreuung:

1. Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist ein separater Betrag in Höhe von 40,00 € für eine Woche bzw. 7 €/Tag (VÖ-Zeit) zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme der erweiterten verlängerten Öffnungszeiten (VVÖ) wird ein Betrag in Höhe von 45,00 € für eine Woche (8 €/Tag) festgesetzt.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten, die nicht in dieser Gebührensatzung festgelegt sind, werden einzelvertraglich die Gebühren nach der Betreuungszeit berechnet und festgesetzt.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung des Kindergartenplatzes, zum Beispiel wegen Wegzug, muss schriftlich 4 Wochen vor dem Abmeldetermin bei der Einrichtung auf Ende des Monats eingereicht werden. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet.

3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen zum nächstmöglichen Monat beenden. Wichtige Gründe sind, wenn das Kinder länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an die Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (jeweils zum ersten Tag des Monats).
2. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Eine Änderung der monatlichen Gebühr erfolgt zum nächsten Ersten.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Auf die Gebühren wird ein Nachlass von 30 % gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt (Tagesaufwandsersatz / Tagespflege) gegeben ist. Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Freudental) wird dieser Nachlass nicht gewährt.
2. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde Freudental nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen über die Finanzsituation.

§ 8
Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren weiter.

Freudental, den 26.07.2023

gez.

Fleig
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.